

Radfahrerverein „Concordia“ Reute e.V.



Satzung

Radfahrerverein Concordia Reute 1922 e.V.

Stand 28. März 2014

§ 1 – Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

Der Verein wurde im Jahr 1922 gegründet und führt den Namen „RADFAHRERVEREIN CONCORDIA REUTE 1922 e.V.“ Der Sitz des Vereins ist in Reute / Kreis Emmendingen. Der Verein ist im Vereinsregister des Amtsgericht Emmendingen eingetragen. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 – Zweck des Vereins

Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege aller Arten des Radsports, die Förderung des Radrennsports und den Freizeit- und Breitensport.

§ 3 – Ideologie und Verbandszugehörigkeit

Der Verein ist auf demokratischer Grundlage, ohne parteipolitische oder konfessionelle Bindung, unter Anerkennung der christlichen Grund- und Sittengesetze aufgebaut. Der Verein ist Mitglied im Badischen Radsportverband e.V. (BRV), dem Badischen Sportbund e.V. (BSB), dem Bund Deutscher Radfahrer (BDR), sowie dem Badischen Behinderten- und Rehabilitationssportverband e.V. (BBS). Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände als verbindlich an.

§ 4 – Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung in deren jeweils neuesten Fassung. Alle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

Der Vorstand kann über eine Zahlung einer pauschalen Aufwandsentschädigung an die einzelnen Vorstandsmitglieder in der nach der jeweils aktuellen Fassung von § 3 Nr. 26 a EStG – oder der jeweils aktuellen Fassung einer entsprechenden Nachfolgeregelung – zulässigen Höhe entscheiden.

§ 5 – Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können einzelne Personen und Personengesellschaften werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Ein Anspruch auf eine Mitgliedschaft besteht nicht.

Die Mitgliedschaft endet:

- mit dem Tod des Mitglieds,
- durch Austritt, oder
- durch Ausschluss aus dem Verein.

2. Mitglieder sind zum Austritt aus dem Verein berechtigt. Der Austritt muss schriftlich gegenüber dem 1. oder 2. Vorsitzenden erklärt werden. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres (Eingang der Kündigung) zulässig.

3. Der aktive Ausschluss:

Der Verein kann die Mitgliedschaft durch den Ausschluss eines Mitgliedes beenden.

Der Ausschluss ist nur aus einem wichtigen Grund zulässig, insbesondere, wenn das Mitglied vorsätzlich gegen die Satzung und damit gegen den Zweck des Vereins in schwerwiegender Weise verstoßen hat. Was „schwerwiegend“ ist, entscheidet der Vorstand im Einzelfall. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Radfahrerverein „Concordia“ Reute e.V.



Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich zu den schriftlich mitgeteilten Ausschlussgründen persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu äußern.

Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem betroffenen Mitglied mittels Einwurfeinschreiben bekannt zu machen.

Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zu. Die Berufung ist schriftlich innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Mitgliedschaft ist beendet, wenn die Berufungsfrist versäumt wird oder wenn die Mitgliederversammlung den Ausschluss bestätigt.

§ 6 - Organe / Struktur

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere, insbesondere organisatorische Ausschüsse mit besonderen Aufgaben geschaffen werden.

§ 7 - Vorstand

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

- a) 1. Vorsitzender
- b) 2. Vorsitzender
- c) Schriftführer
- d) Kassierer
- e) Rennfachwart
- f) Jugendfachwart (wählt Jugendversammlung - Bestätigung durch MV)
- g) Breitensportwart
- h) Materialwart
- i) Pressewart
- j) mindestens vier Beisitzer

Die Bestellung eines Vorstandsmitgliedes kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes durch die Mitgliederversammlung widerrufen werden.

Zur gesetzlichen Vertretung im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende berechtigt. Der 1. und 2. Vorsitzende sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand führt die Geschäfte ehrenamtlich und hat folgende Aufgaben:

1. Die Einberufung der Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden.
2. Die Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.
3. Die Aufstellung des Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung der Jahresberichte.
4. Bestellung von Ersatzvorstandsmitgliedern bei Amtsniederlegung eines Vorstandsmitgliedes während der laufenden Amtszeit.
5. Beschluss über Zahlung von pauschalen Aufwandsentschädigungen.
6. Abschließen von Anstellungsverträgen.
7. Aufnahme und Mitwirkung beim Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorstand ist in seinen Sitzungen beschlussfähig, wenn alle Mitglieder mit einer Frist von einer Woche durch den 1. Vorsitzenden oder ersatzweise durch den 2.

Radfahrerverein „Concordia“ Reute e.V.



Vorsitzenden eingeladen worden sind und mindestens drei Vorstandsmitglieder, sowie der 1. oder 2. Vorsitzende anwesend sind.

Die Leitung der Vorstandssitzung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden oder ersatzweise durch den 2. Vorsitzenden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden.

Über die Besprechungspunkte und Beschlüsse ist Protokoll zu führen. Die Eintragungen müssen enthalten: Ort und Zeit der Sitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse.

§ 8- Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder sind berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts in Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht zulässig.

2. Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu nutzen.

3. Die lizenzierten Mitglieder sind verpflichtet, bei Wettkämpfen und öffentlichem Auftreten des Vereins die vorgeschriebene Kleidung zu tragen.

4. Die lizenzierten Mitglieder haben die Pflicht, die Trainingstermine wahrzunehmen und Anweisungen einzuhalten.

5. Wettkämpfe dürfen nur mit Genehmigung des zuständigen Trainers oder ersatzweise durch den 1. oder 2. Vorsitzenden bestritten werden.

6. Jeder Wechsel von Name, Anschrift und Bankverbindung sind unverzüglich dem 1. oder 2. Vorsitzenden mitzuteilen.

§ 9 - Mitgliederversammlung

Die grundsätzlich im März / April eines jeden Jahres stattfindende Mitgliederversammlung beschließt über die Bestellung des Vorstandes, über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. Der Vorstand die Einberufung aus dringenden und wichtigen Gründen beschließt,
2. mindestens die Hälfte der Mitglieder schriftlich unter Angabe der Gründe eine Einberufung vom 1. oder 2. Vorsitzenden verlangt.

Die Einberufung zu allen Mitgliederversammlungen erfolgt durch den 1. oder 2. Vorsitzenden unter Beachtung einer Ladungsfrist von einer Woche unter Bekanntmachung der Tagesordnung im Amtsblatt der Gemeinde Reute. Alle nicht in Reute wohnhaften Mitglieder werden unter Beachtung der obigen Ladungsfrist schriftlich eingeladen.

Jedes Mitglied darf bis spätestens 3 Tage vor Beginn der Mitgliederversammlung schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Kurzfristig in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge können durch Einstimmigkeit der Mitgliederversammlung zugelassen werden.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Für Satzungsänderungen, Ausschluss eines Mitglieds oder die Auflösung des Vereins ist eine 3/4-Mehrheit erforderlich.

Eine Änderung des Vereinszwecks kann nur durch Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder im Rahmen der Mitgliederversammlung mündlich erfolgen.

Radfahrerverein „Concordia“ Reute e.V.



Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.
Es muss enthalten:

1. Ort und Zeit der Versammlung
2. Name des Versammlungsleiters und des Protokollführers
3. Zahl der erschienenen Mitglieder
4. Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung und Beschlussfähigkeit
5. die Tagesordnung
6. die gestellten Anträge, die Art der Abstimmung und das Abstimmungsergebnis (Zahl der Ja-Stimmen, Zahl der Nein-Stimmen, Enthaltungen),
7. Anträge zu Satzungs- und Zweckänderungen
8. Beschlüsse, die vom Vorstand umzusetzen sind.

Die Mitglieder haben das Recht zur Einsichtnahme des Protokolls.

§ 10 Ordnungen

Folgende Ordnungen sind Bestandteil dieser Satzung

1. Beitragsordnung
2. Ehrenordnung
3. Geschäftsordnung
4. Jugendordnung

Diese Ordnungen werden wie folgt beschlossen:

1. die Beitragsordnung von der Mitgliederversammlung
2. die Ehrenordnung vom Vorstand
3. die Geschäftsordnung vom Vorstand
4. die Jugendordnung vom Vorstand

§ 11 – Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt aus dem Kreis der Mitglieder zwei Kassenprüfer für eine Amtsdauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an und unterstehen nicht dem Weisungsrecht des 1. oder 2. Vorsitzenden. Sie sind ausschließlich der Mitgliederversammlung verantwortlich.

Den Kassenprüfern obliegt die Prüfung aller Kassen des Vereins. Die Kassenprüfer sind zur umfassenden Prüfung der Kassen einschließlich des Belegwesens in sachlicher und rechnerischer Hinsicht berechtigt und verpflichtet. Die Kassenprüfer haben über das Ergebnis ihrer Prüfung, die sie nur gemeinsam vornehmen dürfen, der Mitgliederversammlung zu berichten.

Bei Beanstandungen ist umgehend der 1. oder 2. Vorsitzende zu verständigen.

§ 12 - Hinterlassenschaft bei Auflösung

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen der Gemeinde Reute zu. Diese hat es fünf Jahre treuhändisch zu verwalten. Ist nach dieser Zeit keine Neugründung zu erwarten, so ist das Vermögen zur Förderung des Sports innerhalb der Gemeinde zu verwenden.

§ 13 Schlussbestimmung

Diese Satzung tritt nach der Zustimmung durch die Mitgliederversammlung vom 28. März 2014 und anschließender Eintragung im Vereinsregister in Kraft.

Jörg Diebow
1. Vorsitzender

Frank Ludin
2. Vorsitzender